

Tierkörperbeseitigung

- Für die Abholung von Tierkörpern im Sinne des Tierseuchengesetzes (wie Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Ziegen usw.) werden 25 % der entstandenen Kosten vom Tierhalter erhoben.
- Für die Abholung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, z. B. aus Schlachtstätten oder sonstigen Betrieben, werden Entgelte nach einer jeweils gültigen Entgeltliste der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt erhoben.

Für die Abholung von Hunden und Katzen werden ebenfalls Entgelte nach einer jeweils zzt. gültigen Entgeltliste bei Einzeltieren erhoben.

zuständig für den Kreis Höxter

SecAnim GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Telefon: 02306 / 92 70921